VERORDNUNG (EG) Nr. 511/96 DER KOMMISSION

vom 22. März 1996

über die Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 334/96 [2], insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Um eine einheitliche Anwendung der Kombinierten Nomenklatur im Anhang zu der genannten Verordnung zu gewährleisten, sind Vorschriften für die Einreihung der im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Waren zu erlassen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 hat allgemeine Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur festgelegt. Diese Vorschriften gelten auch für die Auslegung jeder anderen Nomenklatur, die die Kombinierte Nomenklatur — auch nur teilweise oder unter etwaiger Hinzufügung von Unterteilungen — übernimmt und die aufgrund besonderer gemeinschaftlicher Regelungen aufgestellt wurde, um tarifliche oder sonstige Maßnahmen im Rahmen des Warenverkehrs anzuwenden.

In Anwendung dieser allgemeinen Vorschriften sind die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang dieser Verordnung genannten Waren den in Spalte 2 angegebenen KN-Codes zuzuweisen, und zwar unter Anwendung der in Spalte 3 genannten Begründungen.

Es ist angezeigt festzulegen, daß vorbehaltlich der geltenden Bestimmungen der Gemeinschaft bezüglich des Systems der doppelten Kontrolle und der vorherigen und nachträglichen gemeinschaftlichen Überwachung der Textileinfuhren in die Gemeinschaft die von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten erteilten verbindlichen Zolltarifauskünfte über die Einreihung von Waren in die Kombinierte Nomenklatur, die mit dieser Verordnung nicht mehr übereinstimmen, während eines Zeitraums von 60 Tagen von dem Berechtigten gemäß den Bestimmungen des Artikels 12 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften [3] weiter geltend gemacht werden können.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollkodex, Fachbereich für die zolltarifliche und statistische Nomenklatur —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Spalte 1 der Tabelle in Anhang beschriebenen Waren gehören in der Kombinierten Nomenklatur zu den in Spalte 2 der Tabelle genannten entsprechenden KN-Codes.

Artikel 2

Vorbehaltlich der geltenden Bestimmungen der Gemeinschaft bezüglich des Systems der doppelten Kontrolle und der vorherigen und nachträglichen gemeinschaftlichen Überwachung der Textileinfuhren in die Gemeinschaft können die von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten erteilten verbindlichen Zolltarifauskünfte, die mit dieser Verordnung nicht übereinstimmen, während eines Zeitraums von 60 Tagen gemäß den Bestimmungen des Artikels 12 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 weiter geltend gemacht werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 21. Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. März 1996

Für die Kommission

Mario MONTI

Mitglied der Kommission

[1] ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 49 vom 28. 2. 1996, S. 1.
[3] ABl. Nr. L 302 vom 19. 10. 1992, S. 1.

ANHANG

Warenbeschreibung	Einreihung KN-Code	Begründung
(1)	(2)	(3)
1. Leichtes, weites Kleidungsstück aus Gewirken oder Gestricken (100 % Baumwolle) zum Bedecken des Oberkörpers, bis zur Mitte der Oberschenkel reichend. Das Kleidungsstück weist einen runden Halsausschnitt auf, der mit einem angenähten Bund eingefaßt ist, der sich vorn links über rechts überlappt; es hat kurze, nicht enganliegende Ärmel, ist vorn mit Druckmotiven verziert und weist Seitenschlitze sowie einen gesäumten unteren Rand auf. Dieses Kleidungsstück hat ebenfalls eine abnehmbare Kapuze mit Knopfverschluß am Halsausschnitt (Kleid). (Siehe Photographie Nr. 544) (*)	6104 42 00	Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur sowie dem Wortlaut der KN-Codes 6104 und 6104 42 00. Aufgrund seines allgemeinen Aussehens ist das Kleidungsstück als Kleid anzusehen. Die Überlappung des Bundes am Halsausschnitt ist rein verzierend.
2. Warenzusammenstellung aus zwei Kleidungsstücken aus dem gleichen leichten, plissierten Gewebe (100 % Viskose), mit mehrfarbigen Druckmotiven, die auf beiden Kleidungsstücken identisch sind, in Aufmachung für den Einzelverkauf und bestehend aus: a) einem Kleidungsstück zum Bedecken des Oberkörpers, bis kurz unter die Taille reichend, mit kurzen Ärmeln. Es weist einen sehr weiten Halsausschnitt ohne Öffnung auf. Dieses Kleidungsstück ist außerdem am Halsausschnitt und an den Ärmelabschlüssen mit einer verengenden Vorrichtung versehen. Elastomergarne, die in Abständen von 2 cm an der Innenseite von der Brust bis zur Taille eingenäht sind, verstärken die Kräuselung (Smok) des Kleidungsstücks (Bluse), b) einem Kleidungsstück zum Bedecken des Unterkörpers bis über das Knie, weit, mit einer verengenden Vorrichtung und Zugkordel an der Taille (Rock).	6204 29 18	Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur, den Anmerkungen 3 b) und 8 zu Kapitel 62, der Zusätzlichen Anmerkung 1 zu Kapitel 62 sowie dem Wortlaut der KN-Codes 6204, 6204 29 und 6204 29 18.
3. Warenzusammenstellung aus zwei Kleidungsstücken aus leichtem, plissiertem Gewebe (100 % Viskose), mit mehrfarbigen Druckmotiven, die auf beiden Kleidungsstücken nicht identisch sind, in Aufmachung für den Einzelverkauf und bestehend aus: a) einem Kleidungsstück zum Bedecken des Oberkörpers, bis kurz unter die Taille reichend, mit kurzen Ärmeln. Es weist einen sehr weiten Halsausschnitt ohne Öffnung auf. Dieses Kleidungsstück ist außerdem am Halsausschnitt und an den Ärmelabschlüssen mit einer verengenden Vorrichtung versehen. Elastomergarne, die in Abständen von 2 cm an der Innenseite von der Brust bis zur Taille eingenäht sind, verstärken die Kräuselung (Smok) des Kleidungsstücks (Bluse), b) einem Kleidungsstück zum Bedecken des Unterkörpers bis über das Knie, weit, mit einer verengenden Vorrichtung und Zugkordel an der Taille (Rock).	6206 40 00 6204 59 10	Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur, den Anmerkungen 3 b) und 8 zu Kapitel 62, der Zusätzlichen Anmerkung 1 zu Kapitel 62 sowie dem Wortlaut der KN-Codes 6204, 6204 59, 6204 59 10, 6206 und 6206 40 00. Da die Bestandteile dieser Warenzusammenstellung einen unterschiedlichen Stil haben (Druckmotive, die auf den beiden Kleidungsstücken nicht identisch sind), sind sie getrennt einzureihen.

(*) Die Photos dienen lediglich zur Illustration.


544